

## BERICHTE UND DOKUMENTE

---

---

### Die Kindererziehungszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung

Martin Schneider <sup>(1)</sup>

---

---

#### 1. Einleitung

Die Geburt und die Erziehung von Kindern bedeutet für den hauptsächlich betreuenden Elternteil (2) - falls dieser vorher erwerbstätig war - eine in der Regel mehrjährige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit mit allen damit verbundenen negativen finanziellen Folgen. Neben den unmittelbaren finanziellen Folgen durch den Einkommensentgang sind dies vor allem die negativen Folgen auf die eigenständige pensionsrechtliche Absicherung durch das Fehlen von Versicherungszeiten.

Um diese negativen Auswirkungen auf die Pension zumindest zu mildern, kennt das österreichische Pensionsversicherungssystem das Instrument der Kindererziehungszeiten. Diese werden seit dem 1. 7. 1993 im Ausmaß von maximal vier Jahren je Kind angerechnet (§§ 227a, 228 ASVG). Werden die Kinder in kürzeren Abständen geboren, so werden die sich überschneidenden Zeiten nur einmal angerechnet. Diese Berücksichtigung verfolgt zwei gesellschaftliche Ziele: 1.) Sie verringert die Versicherungslücken jener Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung unterbrechen. 2.) Die-

jenigen Frauen, die trotz Kinderbetreuung ihrem Erwerb nachgehen, erfahren eine Erhöhung ihrer Pension. Dadurch wird deren Doppelbelastung abgegolten. Außerdem werden die Zeiten des Wochengeldbezugs als Ersatzzeiten behandelt.

Der folgende Beitrag behandelt die Stellung der Kindererziehungszeiten im österreichischen Pensionsversicherungssystem einschließlich des Versuchs einer Abschätzung der Gesamtkosten der Anrechnung der Kindererziehungszeiten aus Sicht der Pensionsversicherung. Diese setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Es sind dies Kosten durch die Erhöhung bereits begründeter Pensionen, Kosten durch die frühere Inanspruchnahme von Pensionsleistungen (durch eine frühere Erfüllung der Anwartschaft) und Kosten durch Neubegründungen von Pensionsansprüchen (die sonst nicht zustande gekommen wären).

Der Beitrag ist wie folgt gegliedert: In Kapitel 2 wird die verwendete Berechnungsmethode erläutert. In Kapitel 3 wird der Einfluß der Kindererziehungszeiten auf die frühere Inanspruchnahme von Pensionsleistungen und auf Neubegründungen von Pensionsansprüchen diskutiert. Kapitel 4 behandelt den Einfluß der Kindererziehungszeiten auf die Pensionshöhe. Danach erfolgt der Versuch einer (zumindest teilweisen) Abschätzung der Kosten der Anrechnung der Kindererziehungszeiten für das Pensionsversicherungssystem (Kapitel 5). Der Beitrag schließt mit der Zusammenfassung der Ergebnisse und den Schlußfolgerungen (Kapitel 6).

## 2. Die Berechnungsmethode

Zur Berechnung der Kosten der Kindererziehungszeiten sind grundsätzlich zwei Vorgangsweisen denkbar, nämlich entweder eine leistungsseitige oder eine beitragsseitige Berechnung. Bei letzterer wird berechnet, in welcher Höhe Pensionsversicherungsbeiträge bezahlt werden müßten, um eine gleiche Pensionserhöhung bereits begründeter Pensionsansprüche wie durch die derzeitige Regelung der Kindererziehungszeiten zu erreichen. Bei einer *leistungsseitigen* Berechnung wird versucht, die Kosten aller durch die Kindererziehungszeiten verursachten (Mehr-)Leistungen zu berechnen.

Eine leistungsseitige Berechnung liefert ein genaueres Bild über die Kosten der Kindererziehungszeiten für das Pensionsversicherungssystem als eine beitragsseitige Berechnung. Dafür sind allerdings detaillierte Daten über die Bevölkerungskohorten im Pensionsalter, deren Bemessungsgrundlagen und erworbene Versicherungszeiten sowie über die Kinderanzahl und den Geburtenabstand erforderlich.

Da bei der beitragsseitigen Berechnung die Kosten durch eine frühere Inanspruchnahme von Pensionsleistungen und durch Neubegründungen von sonst nicht zustande gekommenen Pensionsansprüchen nicht berücksichtigt werden, kommt es dabei zu einer *Unterschätzung* der tatsächlich anfallenden Kosten. Dennoch soll zumindest eine qualitative Aufzählung der Bestimmungsgründe dieser Kosten erfolgen. Deshalb werden im nächsten Kapitel die Anspruchsvoraussetzungen für die verschiedenen Pensionsarten behandelt.

Der Großteil der Pensionsbeziehenden erhält eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Daher wird in den nachfolgenden Ausführungen nur auf die Regelungen des ASVG eingegangen.

Die Regelungen in den anderen Zweigen der Pensionsversicherung (BSVG, FSVG, GSVG) sind größtenteils analog zu den Regelungen des ASVG (3). In Gründler (1996) ist eine genaue Darstellung der Regelungen des ASVG im Vergleich zum BSVG und GSVG zu finden. In den weiteren Ausführungen werden nur die Bestimmungen gemäß Dauerrecht (d. h. dem ab 1. 1. 2001 gültigen Recht) unter Außerachtlassung der Übergangsbestimmungen berücksichtigt. Regelungen für bereits zurückliegende Stichtage wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.

## 3. Einfluß der Kindererziehungszeiten auf den Erwerb von Pensionsansprüchen

Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten führt - neben der Erhöhung bereits begründeter Pensionsansprüche - zur Möglichkeit der früheren Inanspruchnahme von Pensionsleistungen (falls die erforderliche Wartezeit dadurch früher erfüllt wird) bzw. zu Neubegründungen von sonst nicht zustande gekommenen Pensionsansprüchen (falls die Wartezeit sonst nicht erfüllt wird). Die Berechnung der dadurch entstehenden Kosten wird nicht durchgeführt. Um die Komplexität einer solchen Berechnung anzudeuten, sollen die Anspruchsvoraussetzungen für die verschiedenen Pensionsarten kurz erläutert werden. Ausgehend von diesen Anspruchsvoraussetzungen müßte für jeden einzelnen Pensionsfall berechnet werden, ob es durch die Kindererziehungszeiten zu einer (früheren) Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen kommt.

Um einen Pensionsanspruch zu erwerben, muß im allgemeinen die Wartezeit erfüllt werden, d. h. es muß entweder eine gewisse *Versicherungszeit*, welche innerhalb einer bestimmten Frist vor dem Pensionsstichtag liegen

muß (Rahmenzeitraum), oder eine gewisse Versicherungszeit ohne bestimmte zeitliche Lagerung ("ewige Anwartschaft") vorliegen (§§ 235 und 236 ASVG). Neben der Erfüllung der Wartezeit muß außerdem noch ein – je nach Pensionsart unterschiedliches – Mindestalter erreicht werden (4). Unter *Versicherungszeiten* werden sowohl Beitrags- als auch Ersatzzeiten verstanden. *Beitragszeiten* sind Beitragszeiten der Pflichtversicherung (5), einer freiwilligen Versicherung (freiwillige Weiterversicherung, freiwillige Selbstversicherung gem. § 16a ASVG, freiwillige Versicherung nach § 19a ASVG (geringfügig Beschäftigte)), Nachkauf in der Pensionsversicherung und Zeiten der Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes. *Ersatzzeiten* sind - abgesehen von gewissen gesetzlichen Beschränkungen - den Beitragszeiten gleichzusetzen. Sofern irgendwelche Versicherungszeiten vorliegen, werden auch Ersatzzeiten berücksichtigt. Es gibt jedoch Unterschiede, ob die Ersatzzeiten für die Wartezeit oder die Pensionshöhe benötigt werden. Als Ersatzzeiten gelten neben den Kindererziehungszeiten (6) Zeiten des Bezugs von Wochen- und Krankengeld, Zeiten des Bezugs einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung, nachgekaufte Schul- und Studienzeiten sowie Zeiten des Präsenz-, Zivil- und Kriegsdienstes. *Neutrale Zeiten* verlängern den zur Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Rahmenzeitraum. Diese sind insbesondere Zeiten einer vorübergehenden Nichtausübung der beruflichen Tätigkeit (soweit sie nicht Ersatzzeiten sind), Zeiten des Pensionsbezugs, Zeiten der Arbeitssuche, der Karenzurlaub, Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen für die verschiedenen Pensionsarten des ASVG. Die Kindererziehungszeiten wirken überall dort pensi-

onsbegründend, wo eine gewisse Anzahl von "Versicherungsmonaten" verlangt wird. Als Beispiel dafür möge die Erfüllung der Anwartschaft für die normale Alterspension (Mindestalter bei Pensionsantritt 60/55 Jahre (Männer/Frauen)) dienen. Dafür sind mindestens 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate (=30 Jahre) erforderlich. Alternativ dazu kann auch die "ewige Anwartschaft" erfüllt werden; d. h. 180 Beitragsmonate oder 300 Versicherungsmonate ohne bestimmte zeitliche Lagerung. Die Kindererziehungszeiten werden für die 180 bzw. 300 Versicherungsmonate eingerechnet, nicht jedoch für die 180 Beitragsmonate. Eine Sonderstellung nehmen die Kindererziehungszeiten bei der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit ein. Die Anwartschaft ist jedenfalls erfüllt, wenn 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen. Liegen mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vor, so zählen für die auf 180 Monate fehlenden Zeiten auch Kindererziehungszeiten. Diese Regelung erleichtert älteren arbeitslosen Frauen die Erfüllung der Anwartschaft.

#### 4. Einfluß der Kindererziehungszeiten auf die Pensionshöhe

Falls bereits Pensionsansprüche vorliegen, führen die Kindererziehungszeiten zu einer Erhöhung der Pension. Um diese zu bestimmen, wird daher auf die Berechnung der Pensionshöhe näher eingegangen. Die *Höhe der Pension* wird durch zwei Faktoren bestimmt: der *Bemessungsgrundlage* und dem *Steigerungsbetrag* (Prozentsatz). Die Pensionshöhe ergibt sich aus der Multiplikation dieser beiden Faktoren. Zur Ermittlung der *Bemessungsgrundlage* wird der Durchschnittsverdienst der besten 15 Jahre herangezogen (7). Der

**Tabelle 1: Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen für die verschiedenen Pensionsarten des ASVG**

Versicherungsfall	Mindestalter bei Pensionsantritt Frauen (Männer)	ENTWEDER		Erfüllung der Wartezeit durch		JEDENFALLS
		Mindestzahl von Versicherungsmonaten bzw. Beitragsmonaten der Pflichtversicherung	innerhalb des Rahmenzeitraumes <sup>3)</sup> von	ODER	Ewige Anwartschaft	
<b>1. Alterspension</b>						
1.1 Normale Alterspension	60(65)	180 VM (=15 J)	360 KM (=30 J)	180 BM <sup>2)</sup> (=15 J) oder 300 VM (=25 J)		--
<b>1.2 Vorzeitige Alterspension</b>						
1.2.1 wegen langer Versicherungsdauer						450 VM-BL oder 420 BMP
1.2.2 bei Arbeitslosigkeit	55(60)	240 VM (=20 J)	360 KM (=30 J)	240 BMP (=20 J)		180 BMP oder 120 BMP + 60 KEM
1.2.3 Gleitpension						450 VM-BL oder 420 BMP
1.2.4 wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	55(57)	180 BMP (=15 J)				--
<b>2. Pensionen aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit sowie Hinterbliebenenpensionen<sup>1)</sup></b>						
		Antritt vor 50. LJ: 60 VM	120 KM (=10 J)	180 BM <sup>2)</sup> (=15 J) oder		
		Antritt nach 50. LJ: 60 VM + 1 VM je weiterem LM [Maximum 180 VM (=15 J)]	120 KM + 2 KM je weiterem LM [Max.: 360 KM (=30 J)]	300 VM (=25 J)		
		Die Wartezeit entfällt, wenn Versicherungsfall Folge eines Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit ist, oder der Stichtag vor vollendetem 27. LJ liegt und der (die) Versicherte(r) mindestens 6 VM erworben hat.				

Quelle: ASVG, eigene Darstellung.

<sup>1)</sup> Witwen-/Witwer-, Pensionen und Waisenspensionen.

<sup>2)</sup> Ausgenommen Zeiten einer Selbstversicherung gem. § 16a ASVG, soweit sie 12 Versicherungsmonate überschreiten. Für die Höhe der Pension (Steigerungsprozentsatz) werden diese Zeiten aber berücksichtigt.

<sup>3)</sup> Der Rahmenzeitraum wird um die neutralen Monate verlängert.

BM ..... Beitragsmonate  
 BMP ..... Beitragsmonate der Pflichtversicherung  
 J ..... Jahr(e)  
 KEM ..... Kindererziehungsmonate

KM ..... Kalendermonat  
 LJ ..... Lebensjahr  
 LM ..... Lebensmonat  
 M ..... Monate

VM ..... Versicherungsmonate  
 VM-BL ... Für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende VM

*Steigerungsbetrag* ist ein Prozentsatz, der von der Anzahl der Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten) und vom *Alter* des Pensionsantritts abhängt. Wird die Pension vor Vollendung des 56. (61.) Lebensjahres (Frauen/Männer) in Anspruch genommen, so vermindert sich der Steigerungsbetrag nach einer im Gesetz festgelegten Formel, wenn weniger als 480 Versicherungsmonate erworben wurden. Der Steigerungsbetrag darf dabei nicht unter 60% fallen. Bei späterer Inanspruchnahme (nach Vollendung des 56. (61.) Lebensjahres) kommt es zu einer Erhöhung des Steigerungsbetrags, wobei höchstens 48 Monate der späteren Inanspruchnahme zu berücksichtigen sind. Der Steigerungsbetrag darf 80% nicht überschreiten (§ 261 Abs. 3-5 ASVG). Die maximale Pension beträgt daher 80% der Bemessungsgrundlage. Dafür sind bei Pensionsantritt mit 65 (Männer) bzw. 60 Jahren (Frauen) 40 Versicherungsjahre erforderlich.

Bei *Vorliegen von Kindererziehungszeiten* wird aus der hierfür vorgesehenen fixen Bemessungsgrundlage in Verbindung mit der Bemessungsgrundlage (siehe oben) eine Gesamtbemessungsgrundlage gebildet. Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 1996 und 1997 6.500 S (§ 239 Abs. 1 ASVG). Ab dem 1. 1. 2000 wird die fixe Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung auf den Ausgleichszulagenrichtsatz angehoben (7.887 S für 1996 und 1997, 7.992 S für 1998). Überschneiden sich die Kindererziehungszeiten *nicht* mit anderen Versicherungsmonaten (d. h. es wurde in dieser Zeit keinem pensionsversicherungspflichtigen Erwerb nachgegangen), so steigt die Pensionshöhe durch einen höheren (von der Zahl der gesamten Versicherungsmonate abhängigen) Steigerungsbetrag. Überschneiden sich Zeiten der Kindererziehung mit anderen Versicherungsmonaten, so wird für die-

se sich überschneidenden Zeiten die Bemessungsgrundlage mit der Bemessungsgrundlage für die Kindererziehungszeiten addiert (§ 239 Abs. 3 ASVG). Die Pensionshöhe steigt dabei durch eine höhere Gesamtbemessungsgrundlage (bei gleichbleibendem Steigerungsbetrag). Die Formel für die Berechnung der Pensionshöhe bei Vorliegen von Kindererziehungszeiten lautet:

$$GBG = \frac{BG * VM + BGKEZ * KEZ}{VM + KEZ_{oi}}$$

Legende:

BG = Bemessungsgrundlage ohne Kindererziehungszeiten

GBG = Gesamtbemessungsgrundlage bei Vorliegen von Kindererziehungszeiten

BGKEZ = Fixe Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

KEZ = Gesamte Kindererziehungszeiten (inkl. überschneidender Zeiten)

KEZ<sub>oi</sub> = Kindererziehungszeiten ohne überschneidende Zeiten

VM = Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten, aber ohne Kindererziehungszeiten)

Zu beachten ist außerdem, daß die Pension maximal 80% der höchsten zur Anwendung gelangenden Bemessungsgrundlage (ohne Kindererziehungszeiten) betragen darf. Führt die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten zu einem Überschreiten dieser Schranke, so wird die Pension nur in Höhe dieser Schranke gewährt. Dies kann sich insbesondere bei Personen, die durchgehend erwerbstätig waren, auswirken.

Tabelle 2 zeigt die Erhöhung der Pension durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten. Dabei werden vier Fälle gerechnet (8). Fall 1 zeigt das Beispiel einer kindererziehenden Person mit einer Bemessungsgrundlage von 20.000 S und 360 Versicherungsmonaten. 48 Monate der Kindererziehung sind vorhanden (Erziehung eines Kindes, keine Überschneidung mit Er-

**Tabelle 2: Erhöhung der Pension durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten**

	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Bemessungsgrundlage (ohne KE-Zeiten):	20.000	20.000	8.000	8.000
Beitragsmonate:	360	360	180	180
Kindererziehungsmonate:	48	48	72	72
davon mit anderen VM überschneidend	0	48	0	72
Bewertung der Kindererziehungszeiten (1997):	6.500	6.500	6.500	6.500
<i>Pension ohne Kindererziehungszeiten<sup>1)</sup>:</i>				
Steigerungsprozentsatz:	54,900%	54,900%	27,450%	27,450%
<b>Pensionshöhe:</b>	<b>10.980</b>	<b>10.980</b>	<b>2.196</b>	<b>2.196</b>
<i>Pension mit Kindererziehungszeiten:</i>				
Gesamtbemessungsgrundlage:	18.412	20.867	7.571	10.600
Steigerungsprozentsatz:	62,220%	54,900%	38,430%	27,450%
<b>Pensionshöhe:</b>	<b>11.456</b>	<b>11.456</b>	<b>2.910</b>	<b>2.910</b>
<b>Differenz der Pensionshöhen:</b>	<b>476</b>	<b>476</b>	<b>714</b>	<b>714</b>
<b>Differenz der Pensionshöhen je Jahr der KE:</b>	<b>119</b>	<b>119</b>	<b>119</b>	<b>119</b>

Legende:

<sup>1)</sup>Ohne Vorliegen weiterer Ersatzzeiten

VM ..... Versicherungsmonate (mit gewissen Ausnahmen), § 239 Abs. 3 ASVG)

KE ..... Kindererziehung

Quelle: Eigene Berechnungen

werbstätigkeit und Wochengeldbezug). In diesem Fall verringern die Kindererziehungszeiten zwar die Gesamtbemessungsgrundlage, erhöhen den Steigerungsbetrag aber so stark, daß die gesamte Pensionshöhe um 476 S steigt. Im Fall 2 gelten die gleichen Voraussetzungen wie im Fall 1, nur überschneiden sich die Kindererziehungszeiten gänzlich mit Zeiten einer Erwerbstätigkeit. In diesem Fall erhöht sich die Pensionshöhe durch das Ansteigen der Gesamtbemessungsgrundlage bei gleichbleibendem Steigerungsbetrag um den gleichen Betrag wie im Fall 1. In den Fällen 3 und 4 wird von anderen Voraussetzungen (niedrigere Bemessungsgrundlage, weniger Beitragsmonate, mehr Kindererziehungszeiten) ausgegangen. Die Berechnungen liefern aber das gleiche Ergebnis, nämlich eine Steigerung der Pensionshöhe um 119 S p. m. je Jahr der Kindererziehung (9).

Die Kindererziehungszeiten bewirken also unabhängig vom Überschnei-

den mit einer Erwerbstätigkeit und von der Höhe der Bemessungsgrundlage eine gleiche Erhöhung der Pension.

### 5. Abschätzung der Kosten der Anrechnung der Kindererziehungszeiten

Wie aus den vorhergegangenen Ausführungen ersichtlich wurde, stellt die leistungsseitige Berechnung der Kosten der Anrechnung der Kindererziehungszeiten ein schwieriges, dateninintensives Unterfangen dar. Daher wird eine *beitragsseitige* Schätzung dieser Kosten durchgeführt. Dafür wird berechnet, in welcher Höhe Pensionsversicherungsbeiträge bezahlt werden müßten, um eine gleiche Pensionserhöhung bereits begründeter Pensionsansprüche wie durch die derzeitige Regelung der Kindererziehungszeiten zu erreichen. Daraus wird ein gesamtes, den Kindererziehungszeiten zuzuordnendes Beitragsvolumen ermittelt.

Will man den Kindererziehungszeiten Pensionsversicherungsbeiträge zuordnen (die in einer gleichen Pensionserhöhung resultieren), so haben die dafür erforderlichen monatlichen Beiträge 14/12 der Bemessungsgrundlage mal dem Beitragsatz (22,8%) zu betragen. Die Erhöhung um 14/12 resultiert aus dem Umstand, daß bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen der besten 15 Jahre (=180 Monate) addiert und durch 210 dividiert wird. Dadurch werden das 13. und 14. Monatsgehalt mitberücksichtigt. Ein in den Wirkungen der Anrechnung der Kindererziehungszeiten gleichender Pensionsversicherungsbeitrag müßte daher 14mal jährlich entrichtet werden. Daraus ergibt sich bei einer Höhe der Bemessungsgrundlage für die Kindererziehungszeiten von 7.887 S eine monatliche Beitragsgrundlage von 9.202 S (7.583 S bei 6.500 S). Die Höhe der Beitragsätze beträgt 2.098 S (1.729 S) bei einer fixen Bemessungsgrundlage von 7.887 S (6.500 S). Das zugeordnete Beitragsvolumen ergibt sich aus der Anzahl der Mütter mal den Beiträgen und beträgt bei Zugrundelegen der derzeit gültigen Bemessungsgrundlage von 6.500 S 6.166 Mio. S, bei Zugrundelegen des Ausgleichszulagenrichtsatzes (gültig ab 2000; 7.887 S für 1996 und 1997) 7.482 Mio. S (Tabelle 3).

Der Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) entrichtet für die Zeiten des Karenzgeldbezugs Pensionsversicherungsbeiträge (1996: 2.197 Mio. S). Aufgrund der Kürzung von Karenzzeiten sind im Bundesvoranschlag 1999 nur noch 1,8 Mrd. S veranschlagt. Für die restlichen Kindererziehungszeiten (Differenz auf 4 Jahre je Kind) werden allerdings keine Beiträge entrichtet. Diese Kosten erhöhen den erforderlichen Bundeszuschuß zur Pensionsversicherung und können daher dem allgemeinen Bundesbudget zugerechnet werden; d. h. sie werden von den SteuerzahlerInnen getragen.

## 6. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Mit der Anrechnung der Kindererziehungszeiten im Ausmaß von maximal 48 Monaten je Kind wurde ein Instrument geschaffen, welches die Pension sowohl von Müttern, die zugunsten der Kinderbetreuung ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, als auch von durchgehend erwerbstätigen Müttern, die eine Doppelbelastung zu verkraften haben, gleichermaßen erhöht. Die Kosten der Kindererziehungszeiten für die Pensionsversicherung setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Es sind dies Kosten durch die *Erhöhung*

**Tabelle 3: Den Kindererziehungszeiten zuordenbare Beitragsätze und -volumen**

Höhe des Pensionsversicherungsbeitrags (in % der Beitragsgrundlage)	22,8%
Anzahl der Haushalte mit jüngstem Kind unter 4 Jahre im Jahr 1996	297.199
<b>Den Beiträgen zuordenbare Beitragsgrundlagen<sup>1)</sup></b>	S p.m.
Laut fixer Bemessungsgrundlage 1996 (6.500 S)	7.583
Laut Ausgleichszulagenrichtsatz 1996 (7.887 S, gilt ab 2000)	9.202
<b>Zuordenbare Beitragsätze</b>	S p.m.
Laut fixer Bemessungsgrundlage 1996 (6.500 S)	1.729
Laut Ausgleichszulagenrichtsatz 1996 (7.887 S, gilt ab 2000)	2.098
<b>Gesamtes zuordenbares Beitragsvolumen</b>	Mio. S p.a.
Laut fixer Bemessungsgrundlage 1996 (6.500 S)	<b>6.166</b>
Laut Ausgleichszulagenrichtsatz 1996 (7.887 S, gilt ab 2000)	<b>7.482</b>

<sup>1)</sup>= 14/12 der Bemessungsgrundlage Quelle: Eigene Berechnungen

*bereits begründeter Pensionen*, Kosten durch die *frühere Inanspruchnahme* von Pensionsleistungen (durch eine frühere Erfüllung der Anwartschaft) und Kosten durch *Neubegründungen* von Pensionsansprüchen (die sonst nicht zustande gekommen wären). Für die Berechnung der beiden letztgenannten Kostenkomponenten wäre eine aufwendige leistungsseitige Berechnung erforderlich (die in diesem Beitrag nicht durchgeführt wurde). Es wurden lediglich die Bestimmungsgründe des Einflusses der Kindererziehungszeiten auf den Erwerb von Pensionsansprüchen behandelt.

Die *Kosten für die Erhöhung bereits begründeter Pensionen* durch die Kindererziehungszeiten wurden hingegen mittels einer *beitragsseitigen* Berechnung ermittelt. Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten führt unabhängig davon, ob sie sich mit anderen Versicherungszeiten überschneiden oder nicht, zu einer (als sehr gering einzustufenden) Erhöhung der Pension von ca. 120 S p. m. je Jahr der Kindererziehung. Wollte man eine gleiche Pensionserhöhung für alle Mütter mit Kindern unter 4 Jahren durch die Entrichtung von Pensionsversicherungsbeiträgen erreichen, so würden die daraus resultierenden Kosten (unter Berücksichtigung der ab dem Jahr 2000 geplanten Erhöhung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten auf den Ausgleichszulagenrichtsatz) 7,5 Mrd. S betragen. Die Kosten gemäß der derzeit geltenden Bemessungsgrundlage (6.500 S) betragen 6,2 Mrd. S.

Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten kann zweifelsohne als familienpolitische Leistung angesehen werden. Der FLAF ersetzt der Pensionsversicherung nur einen Teil der dadurch entstehenden Kosten in Form von Pensionsversicherungsbeiträgen für das Karenzgeld. Daher wird von seiten der Pensionsversicherung immer wieder gefordert, Mittel des FLAF für

eine (zumindest teilweise) Abgeltung der restlichen durch die Kindererziehungszeiten verursachten Kosten (1996: 4,0 Mrd. S) zu verwenden. In die gleiche Richtung zielen auch die Forderungen der Arbeitsmarktverwaltung, die seit 1997 neben den Pensionsbeiträgen der LeistungsbezieherInnen eine jährliche Überweisung in der Höhe von zumindest 4,9 Mrd. S (§6 (8) AMPFG) für die Abgeltung der Ersatzzeiten zu tätigen hat. Da der FLAF in den kommenden Jahren Überschüsse zu erwarten hat (10), die Arbeitslosenversicherung und die Pensionsversicherung hingegen immer engere finanzielle Spielräume haben werden, ist zu erwarten, daß diese Forderungen wieder zur Diskussion gestellt werden.

Obwohl die Anrechnung der Kindererziehungszeiten einen wichtigen Schritt zur *Sicherung der Altersversorgung von Frauen* (bei der das Instrument der Witwenpension immer noch eine wichtige Rolle spielt) darstellt, ist die umfassende materielle Sicherung im Alter noch lange nicht erreicht. Weitere Schritte dazu könnten sowohl eine Höherbewertung und/oder Ausweitung der Zeiten der Kindererziehung als auch eine weitgehendere Individualisierung der Pensionsansprüche (Ausbau eigenständiger Pensionsansprüche und langsamer Rückbau abgeleiteter Ansprüche wie die Witwenpension) darstellen.

### Anmerkungen

- (1) Dieser Beitrag basiert auf einem Kapitel der 'Machbarkeitsstudie Betreuungsscheck' im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, an der der Autor als Mitarbeiter des Instituts für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik der Technischen Universität Wien beteiligt war (Schattovits et al. (1998)). Der Autor dankt Fr. Dr. Woissetschläger (AK OÖ) für erste inhaltliche Anregungen, Fr. Dr. Zechner (BMUJF) für eine kritische Durchsicht einer frühe-



- ren Version des Textes und Fr. Mag Streissler (AK Wien) für weitere konstruktive Anmerkungen. Eventuell verbleibende Fehler liegen allein im Verantwortungsbereich des Autors.
- (2) Das ist in der Regel die Mutter. Daher ist in der Folge nur von Frauen als Betroffene dieser Regelung die Rede, obwohl nach dem Gesetz auch Männer Kindererziehungszeiten geltend machen können.
  - (3) Deutliche Unterschiede gibt es bei den Pensionen von *BeamtInnen*. Diese werden durch den jeweiligen Dienstgeber ausbezahlt. Die gesetzliche Grundlage der BeamtInnenpensionen ist das Pensionsgesetz 1965 (PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch BGBl. I 138/1997 (1. Budgetbegleitgesetz 1997)). Die Zeit des Karenzurlaubes (derzeit 18 Monate) zählt zur ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit (§ 6 Abs. 2 PG 1965), d. h. sie wird wie normale Dienstzeit gewertet. Weitere Zeiten der Kindererziehung wirken nicht pensionsbegründend. BeamtInnen, die ein Kind vor der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund oder einer inländischen Gebietskörperschaft erzogen haben, gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag. Bei Pensionsantritt nach dem 31. 12. 2002 werden diese Kindererziehungszeiten (§ 25a Abs. 2 PG) im Ausmaß von maximal 48 Kalendermonaten angerechnet.
  - (4) Dieses beträgt bei der normalen Alterspension 60 Jahre (Frauen) bzw. 65 Jahre (Männer); bei den vorzeitigen Alterspensionen 55 Jahre (Frauen) bzw. 60 Jahre (Männer).
  - (5) Pflichtversicherungszeiten sind Versicherungszeiten, die im Verlauf einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erworben werden, dazu zählen auch Zeiten des Krankenstandes, wenn mindestens 50% des Entgelts weitergezahlt worden sind.
  - (6) Neben den Kindererziehungszeiten sind im Zusammenhang mit Kindern noch folgende Ersatzzeiten relevant: Zeiten der Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes (Beitragszeit, die Beiträge dafür entrichtet allerdings der Familienlastenausgleichsfonds) und Zeiten des Bezugs von Wochengeld (Ersatzzeit).
  - (7) Dazu werden *monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen* gebildet, indem alle Bezüge eines Kalenderjahres, für die Pensionsversicherungsbeiträge entrichtet wurden, addiert und durch die Zahl der im jeweiligen Kalenderjahr liegenden Pflichtversicherungsmonate dividiert werden. Die Bemessungsgrundlage ist dann die Summe der 180 besten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen, dividiert durch 210 (§ 238 Abs. 1 ASVG). Gesamtbeitragsgrundlagen früherer Jahre werden dabei aufgewertet.
  - (8) Die Berechnungen beruhen auf der derzeit gültigen Gesetzeslage. Die Änderungen ab dem Jahr 2000 (vor allem einheitlicher Steigerungsbetrag) sind noch nicht berücksichtigt.
  - (9) Dies Werte gelten für einen Pensionsantritt nach Vollendung des 56. (61.) Lebensjahres. Wird die Pension später (früher) angetreten, ist der Steigerungsbetrag um einen bestimmten Prozentsatz zu erhöhen (zu verringern) (§ 261 ASVG). Dadurch können sich die Auswirkungen der Kindererziehungszeiten auf die Pensionshöhe auch geringfügig verändern.
  - (10) 1999: 2,5 Mrd. S, 2000: 2,5 Mrd.S., 2001: 3,3 Mrd. S, 2002: 5,1 Mrd.S: Schattovits et al. (1998) 273.

## Literatur

- AK (Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte), Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch 1997 (Wien 1997).
- AK NÖ (Arbeiterkammer Niederösterreich), Pensionsrecht – Die zum 1. 1. 1998 geltende Rechtslage (=Broschüre der Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich, Wien 1998).
- AMPFG (Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz), BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997.
- Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 139/1997.
- ARD Betriebsdienst, ASRÄG 1997 (Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 1997) (Wien 1998).
- ARD Betriebsdienst, ASVG Sozialversicherungshandbuch, Loseblattsammlung (einschließlich 12. Ergänzungslieferung), Stand Juli 1997.

ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998.  
BSVG (Bauern-Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997.  
BVA, Bundesvoranschlag 1999 der Republik Österreich (Wien 1998).  
Erstes Budgetbegleitgesetz 1997, BGBl. I Nr. 138/1997.  
FSVG (Bundesgesetz für freiberuflich und selbständig Erwerbstätige), BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch

BGBl. I Nr. 139/1997.  
Gründler, M., Die Pension (Wien 1996).  
GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 560/1978, idF BGBl. I Nr. 47/1997.  
PG (Pensionsgesetz), BGBl. Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch das 1. Budgetbegleitgesetz 1997 (BGBl. I Nr. 138/1997).  
Schattovits, Helmut et al., Entwurf zum Rohbericht der Machbarkeitsstudie Kinderbetreuungsscheck (=Studie im Auftrag des BMUJF, mimeo, Wien 1998).